

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung B **Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten**
Abteilung C **Allgemein bildende Schulen**
Abteilung D **Berufliche Schulen, frühkindliche
Bildung, Weiterbildung, Sport**

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter

- der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsschulen
- der privaten Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Erweiterten Realschule
- des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums
- der Freien Waldorfschulen
- der Berufsbildungszentren
- der Grundschulen
- der Förderschulen

Annerose Wannemacher
Karin Elsner
Cemil Kirbayir

Tel.: 0681 501 - 7467

nachrichtlich

- LPM
- Staatliches Studienseminar für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen
- Staatliches Studienseminar für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
- Staatliches Studienseminar für die Primarstufe
- Staatliches Studienseminar für Sonderpädagogik
- Staatliches Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg

30. Juni 2020

Rahmenplan zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb unter Pandemie- Bedingungen an saarländischen Schulen ab dem Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

während im Schuljahr 2019/2020 seit dem 16. März aufgrund der Corona-Pandemie kein regulärer Schulbetrieb mehr stattfinden konnte und die Schüler*innen überwiegend mit einem Unterrichtsangebot für das Lernen von zuhause beschult werden mussten, haben sich die Länder innerhalb der KMK darauf verständigt, zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen anzustreben, dass alle Schüler*innen spätestens nach den Sommerferien wieder in einem regulären Schulbetrieb nach geltender Stundentafel in den Schulen vor Ort und in ihrem Klassen- bzw. Kursverband oder in einer festen Lerngruppe unterrichtet werden. Die Länder stimmen dabei überein, dass hierfür die Abstandsregelung von 1,5 Metern entfallen muss, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt.

Im Zuge weiterer Anpassungen im gesellschaftlichen Bereich ist mit Beginn des neuen Schuljahres ein Unterricht im regulären Schulbetrieb – wenn auch mit Einschränkungen – anzustreben. Somit kann Schule ihrer Funktion als Lern- und Lebensort wieder umfänglich nachkommen. Die bisherigen Erkenntnisse aus der Wissenschaft, wie auch das aktuelle Infektionsgeschehen im Saarland, erlauben es uns, die Rückkehr in den schulischen Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen an saarländischen Schulen ab dem Schuljahr 2020/21 zu planen und nach den Sommerferien umzusetzen.

Eine Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb setzt einen umfassenden Gesundheitsschutz voraus, der u.a. einen neuen Musterhygieneplan, klare Vorgaben zu Testkonzepten wie auch individuelle Schutzangebote für vulnerable Gruppen auf Seiten der Schüler*innen und Lehrkräfte vorsieht. Um insbesondere den Eltern, Lehrkräften, Schüler*innen sowie Betrieben eine Planungssi-

cherheit zu ermöglichen, sind die Beschulung der Schüler*innen und die Unterrichtsorganisation so umzusetzen, dass die bestehenden Pläne des Schuljahres 2020/21 greifen, unabhängig von der aktuellen Pandemielage. Aufgrund der personellen und räumlichen Ressourcen kann es zu schulorganisatorisch bedingten Abweichungen in der Stundenplanung kommen. Die Schulaufsichten werden die Schulen dabei begleiten, wie mit den vor Ort verfügbaren Ressourcen ein geordnetes Beschulungskonzept generiert werden kann. Eine Abstimmung mit der Schulaufsicht ist dabei zwingend erforderlich.

Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb

Musterhygieneplan

Der Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb setzt weitere Änderungen im Musterhygieneplan voraus, insbesondere in Bezug auf die Aufhebung des Abstandsgebotes innerhalb des Klassenraums. Zudem werden die Kriterien für die Vulnerabilität von Lehrkräften und von Schüler*innen auf der Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst und die Modalitäten für den Einsatz vulnerabler Lehrkräfte in der Schule bzw. die Beschulung entsprechender Schüler*innen festgelegt.

Um das Infektionsgeschehen in den Schulen weiter kontrollierbar halten zu können, wird es im Musterhygieneplan entsprechende Vorgaben geben, u.a. zu festen Gruppen, Maßnahmen zur Verhinderung von Durchmischungen einzelner Gruppen, Wegeführung, Pausengestaltung, Vorgaben zu verschiedenen Unterrichtsfächern, Sozialformen, Unterrichtsmethoden sowie zum Hygieneverhalten.

Sollte es trotz aller Maßnahmen zu Infektionsfällen mit Schulbezug und zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen kommen, werden die betroffenen Personen (Lehrkräfte und Schüler*innen) - soweit sie nicht erkrankt sind - in die Beschulung zu Hause eingebunden.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

Die Anerkennung der Vulnerabilität wird für alle Gruppen künftig mit der Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes verbunden sein. Für Lehrkräfte, die dann zur vulnerablen Gruppe zählen, werden unter Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes Schutzkonzepte erarbeitet, die es erlauben, sie in den Präsenzunterricht einzubinden.

Darüber hinaus unterstützt das LPM im Bereich der Lehrkräftegesundheit durch unterschiedliche Fortbildungs- und Beratungsangebote. Eine Freistellung vom Präsenzunterricht wird nur noch in besonderen Ausnahmefällen erforderlich sein. Näheres wird über ein Rundschreiben geregelt.

Zur Aufstockung der personellen Ressourcen wird außerdem die Einrichtung einer zeitlich befristeten Lehrerreserve im Sinne einer mobilen Lehrer*innen-Feuerwehr vorbereitet. Hierzu hat die Landesregierung im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes Vorsorge getroffen.

Unabhängig von der Frage der Vulnerabilität erhalten Lehrkräfte Unterstützung durch die Ombudsstelle BEM, die auch außerhalb von BEM-Verfahren als Anlaufstelle im Zusammenhang mit einem angestrebten, bestehenden oder abgeschlossenen BEM-Verfahren fungiert. Darüber hinaus unterstützt das LPM im Bereich der Lehrkräftegesundheit durch unterschiedliche Fortbildungs- und Beratungsangebote.

Grundsätze zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb

Gerade für Schüler*innen, die neu an einer Schule ankommen, ist ein behutsamer Einstieg vorzubereiten. Die Erfahrungen aus Kita- und Schulschließungen sollten in den ersten Tagen mit den Schüler*innen ausgetauscht werden. Die besondere Expertise der Schulsozialarbeiter*innen ist einzubeziehen. Die Analyse der Lernausgangslage ist Voraussetzung dafür, die weiteren Planungen für dieses Schuljahr in der Schule vorzunehmen. Den Fachkonferenzen an den Schulen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der jeweils vorgegebenen Stundentafeln.

Grundschule

Die Wiederaufnahme des Unterrichts kann in der Grundschule im regulären Klassenverband stattfinden. Die Unterrichtung aller Fächer (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Französisch, Musik, Sport, Bildende Kunst, Kath. und Evang. Religion) ist umzusetzen, wobei für die Fächer Sport und Musik die Einschränkungen, die durch den jeweils geltenden Musterhygieneplan vorgegeben sind, Beachtung finden müssen. Hierzu erarbeiten derzeit die Fachaufsichten in Abstimmung mit den Landesfachkonferenzen entsprechende Hinweise.

Klassenübergreifende Arbeitsgemeinschaften oder Förderbänder sind für das erste Schulhalbjahr 2020/21 zunächst nicht geplant. Die für Arbeitsgemeinschaften vorgesehenen Stunden sollen zur zusätzlichen individuellen Förderung der Schüler*innen genutzt werden.

An den Grundschulen ist vor allem für die Erstklässler*innen eine „Phase des Ankommens“ zur Eingewöhnung in das Schulleben, das pandemiebedingt unter besonderen Umständen wieder aufgenommen wird, vorzusehen. Hintergrund ist, dass die Schulneulinge seit März im Kindergarten das soziale Miteinander und das Lernen mit anderen Kindern in einer Gruppe nicht mehr wirklich erfahren haben. Unter Beachtung der infektionsrechtlichen Vorgaben müssen die Schulneulinge gezielt und mit der gebotenen pädagogischen Empathie in den Schulalltag geführt werden.

Mit Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien werden die Notbetreuungsgruppen zugunsten einer Nachmittagsbetreuung aufgelöst. Die Betreuung der Schüler*innen im freiwilligen und im gebundenen Ganztags muss gerade in Bezug zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter Wahrung der Maßgaben zum Infektions- und Gesundheitsschutz gewährleistet sein.

Förderschule

Der Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb mit vollständiger Beschulung an Förderschulen setzt voraus, dass die standortspezifischen, schulorganisatorischen Rahmenbedingungen sowie die förderschwerpunktspezifischen Besonderheiten mit dem jeweils geltenden Hygieneplan vereinbar sind. Dazu erfolgen ggf. individuelle Absprachen mit der Schulaufsicht.

Die Unterrichtung an Förderschulen findet grundsätzlich im Klassenverband bzw. in konstanten Lerngruppen statt, wobei die individuellen Bedarfe der Schüler*innen neben den Vorgaben der Stundentafeln im Vordergrund der Unterrichtung stehen sollen. Die für Arbeitsgemeinschaften vorgesehenen Stunden sollen als zusätzliches Förderangebot für Schüler*innen eingesetzt werden.

Der Einsatz der an Grund- und Gemeinschaftsschulen budgetiert eingesetzten Förderschullehrkräfte erfolgt gemäß den Vorgaben des Rundschreibens zur Zusammenarbeit vom Januar 2016.

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Bei der Wiederaufnahme des regulären Unterrichtes ist ein besonderes Augenmerk auf die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen zu richten. Für diese Lerngruppe ist der Übergang noch behutsamer als in den vergangenen Schuljahren zu gestalten. Auf der Grundlage einer individuellen, stärkenorientierten Lernstandsdiagnostik soll eruiert werden, welche Kompetenzen und Lerninhalte noch vertieft werden müssen, die bereits in der Grundschule hätten erworben werden können.

Grundsätzlich gelten die Stundentafeln der entsprechenden Schulordnungen (der Gemeinschaftsschulverordnung und der Verordnung über die Stundentafel des Gymnasiums bzw. der GOS-VO).

Die Angebote im Wahlpflichtbereich der Gemeinschaftsschule, der für die Hauptschüler*innen zur Fächergruppe I gehört und auch die für die Oberstufe bedeutsame 2. Fremdsprache vorhält, sind der GemS-VO entsprechend umzusetzen.

Demgegenüber können die Angebote im Wahlbereich der Sekundarstufe I an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium ersatzlos entfallen. Die hierdurch frei werdenden Lehrer*innenstunden können im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einfließen oder zur Aufarbeitung versäumter Lerninhalte bzw. zur individuellen Förderung genutzt werden. Der Entfall gilt nicht für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass mögliche Infektionswege nachvollziehbar bleiben. Daher soll der Unterricht in festen Gruppen stattfinden, wobei sich eine Jahrgangsstufe als feste Gruppe definiert.

Die Klassen werden grundsätzlich in ihren Klassenräumen unterrichtet.

Sofern der Fachunterricht (z. B. in den Naturwissenschaften, in Bildender Kunst oder Musik) nicht die Nutzung der Fachräume erfordert, soll auch dieser in den Klassenräumen durchgeführt werden, um einen höheren Durchmischungsgrad weiterhin zu vermeiden. Die örtlichen Gegebenheiten und die Wegsteuerung sind hier entscheidend.

Alle Schüler*innen der Gemeinschaftsschule müssen ab Klassenstufe 7 in den von der KMK und der GemS-VO vorgegebenen Fächern den unterschiedlichen Anspruchsebenen zugewiesen werden. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung wird im Rahmen des Klassenverbandes umgesetzt, d.h., dass die Schüler*innen in den ihren Leistungen entsprechenden Anforderungsebenen eingestuft werden, aber im Klassenverband verbleiben. Durch pädagogisch geeignete Maßnahmen der Binnendifferenzierung und individuellen Förderung kann den Anforderungen der Lehrpläne und Leistungsanforderungen entsprochen werden. Die dadurch frei werdenden Ressourcen können als Lehrerreserve eingesetzt werden.

Lediglich in den schriftlichen Prüfungsfächern der Jahrgangsstufe 9 kann ggf. in getrennten Kursen unterrichtet werden, um auf die Hauptschulabschlussprüfung bzw. die Übergangsberechtigung in die Klassenstufe 10 vorzubereiten.

In der Hauptphase und z. T. auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann der Unterricht aufgrund der individuellen Wahlmöglichkeiten nur im Kurssystem stattfinden. Hier ist eine Durchmischung von Schüler*innengruppen nicht zu vermeiden. Wenn die Raumkapazitäten der Schulen es zulassen, sollten für den Kursunterricht möglichst keine Räume genutzt werden, die dem Unterricht im Klassenverband in den Klassenstufen 5 bis 10 (Gemeinschaftsschule) bzw. 5 bis 9 (Gymnasium) vorbehalten sind. An Standorten, an denen es zu Raumproblemen kommen kann, sollten insbesondere die Fachräume auch für den Kursunterricht genutzt werden.

Berufsbildungszentren

Grundsätzlich gelten die Stundentafeln der entsprechenden Schulordnungen. Bei der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs ist ein besonderes Augenmerk auf die Abschluss- sowie Prüfungsklassen im Bereich der Vollzeit- sowie Teilzeitklassen an den Berufsbildungszentren zu richten.

Insbesondere im Übergangsbereich der beruflichen Schulen sind unterstützende Maßnahmen innerhalb der Schulinfrastruktur für Schüler*innen bereitzuhalten - Werkstätten, Labore, Medien- und Funktionsräume können u.a. herangezogen werden.

Im Bereich der Vollzeitschulen an den Berufsbildungszentren sind vorrangig alle schriftlichen Prüfungsfächer zu verplanen. Je nach Standort kann es dazu kommen, dass personelle Ressourcen nicht ausreichen, um den durch die Stundentafeln vorgegebenen Rahmen vollumfänglich in Präsenzform zu erfüllen.

Für diese Situation ist planerisch eine didaktisch-methodische Form zu wählen, die es ermöglicht, dass in Kombination mit einem schriftlichen Prüfungsfach ein weiteres nicht schriftliches Fach in der Beschulung kombiniert wird. Eine Möglichkeit hierfür könnte eine didaktisch-hybride Planung im Sinne des fächerübergreifenden Ansatzes sein. Die Fachaufsicht wird den Berufsbildungszentren hierfür Pläne sowie Konzepte bereitstellen.

In der dualen Ausbildung sind insbesondere die Kammerprüfungen im Herbst/Winter 2020 sowie Frühjahr/Sommer 2021 in der Fachstufe 2 zu berücksichtigen.

Das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/21 kann in den Klassen der Fachstufe 2 in der dualen Ausbildung verstärkt dazu genutzt werden, um Schüler*innen für die anstehenden Prüfungen vorzubereiten. Damit einhergehend können die bestehenden didaktischen Jahrespläne der jeweiligen Berufe und Berufsgruppen modifiziert werden – hierfür ist eine Abstimmung mit der Schulaufsicht erforderlich.

Alternative Modelle der Beschulung

Sollte es das Infektionsgeschehen notwendig machen, wird unter Fortgeltung der Schulpflicht eine Rückkehr zum Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen von zuhause notwendig. Die entsprechende Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit der Gesundheitsseite und dem Ministerium für Bildung und Kultur. Im Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Lernen von zuhause finden die Vorgaben der Stundentafel Berücksichtigung.

Fortschritte im digitalen Lernangebot sind daher auch im Präsenzunterricht weiter zu vertiefen. Darüber hinaus sind geeignete Kommunikationswege zwischen Schule, Schulträger, Schüler*innen und Eltern zu etablieren. Im Einzelnen gelten darüber hinaus die Hinweise zu den einzelnen Schulformen.

Grundschule

Ausgenommen von der Beschulung im Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen von zuhause sind die Schüler*innen der 1. Klassen, für die eine durchgängige Präsenzbeschulung gewährleistet sein muss. Es könnte aufgrund eingeschränkter personeller Ressourcen notwendig werden, dass für die Lerngruppen des 2. - 4. Schuljahres der Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen von zuhause an den meisten Schulstandorten nur dreiwöchig erfolgen kann. Pädagogische Förderangebote sowie eine Notbetreuung sind dann weiterhin vorzuhalten.

Förderschule

Die Präsenzzeit bzw. der Präsenzunterricht wird insbesondere an den in Ganztagsform geführten Förderschulen zeitlich ausgedehnt, um die sehr häufig aufwendigen Schülerbeförderungen in ein angemessenes Verhältnis zur Beschulungszeit zu setzen. Dies bedeutet die Anpassung der Präsenzzeiten von Unterricht und Notbetreuung mit dem Ziel einer gemeinsamen Schließzeit. Dadurch soll das Transportgeschehen effektiver gestaltet werden und eine Verpflegung an den in Ganztagsform geführten Förderschulen für alle anwesenden Schüler*innen vorgehalten werden können.

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Es sind verschiedene Alternativen der Beschulung im Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen von zuhause denkbar (Beschulung halber Klassen im wöchentlichen Wechsel oder tageweise Beschulung eines Drittels der Klassen). Pädagogische Angebote für Schüler*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf sind hierbei im Präsenzunterricht unbedingt vorzuhalten.

In der Hauptphase der GOS können im Kurssystem vor allem Übungsphasen im Lernen von zuhause durchgeführt werden. Damit ließe sich – bei entsprechender Vorplanung – die Präsenzzeit der Schüler*innen der Hauptphase in der Schule deutlich verringern.

Berufsbildungszentren

In Abstimmung mit der Schulaufsicht sind verschiedene Modelle der alternierenden Beschulung möglich: Beschulung im wöchentlichen Wechsel, tageweise Beschulung, schichtweise Beschulung sowie standortspezifische Beschulung insbesondere in Blockklassen im Einklang mit den vor Ort mit der Schulaufsicht abgestimmten Beschulungsplänen in der dualen Ausbildung.

Quarantäne im Falle eines regionalen Infektionsgeschehens

Von o.g. alternativen Modellen der Beschulung ist der Fall zu unterscheiden, dass an einer Schule ein Infektionsgeschehen auftritt. Hierbei entscheidet das örtliche Gesundheitsamt über etwaige zu treffende Maßnahmen, die auch in der Anordnung einer vorübergehenden Quarantäne von Schüler*innen-Gruppen bestehen kann. Sollte es dazu kommen, soll durch zeitnahe Testverfahren erreicht werden, dass in einem solchen Fall der Schulbetrieb an dem jeweiligen Standort möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Freiwilliger und Gebundener Ganztag

Der Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb nach den Sommerferien im Schuljahr 2020/21 umfasst auch die Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Gebundenen und Freiwilligen Ganztag. Die Angebote der Freiwilligen und Gebundenen Ganztagschulen unterliegen den geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben, was gegebenenfalls zu Einschränkungen führen kann.

Leistungsbewertung

Im Fall der Wiederaufnahme des schulischen Regelbetriebs, wie er zum neuen Schuljahr 2020/21 geplant ist, finden der Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 16. Juli 2016 sowie die Vorgaben der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die

gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) in den jeweils geltenden Fassungen ohne Einschränkungen Anwendung. Je nach Verlauf der Corona-Pandemie kann möglicherweise eine Wiederaufnahme eines Wechsels zwischen Präsenzunterricht und Lernen von zuhause erfolgen. Auch für diesen Fall oder im Falle einer vorübergehenden Quarantänemaßnahme finden der Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes sowie die Vorgaben der GOS-VO in den jeweils geltenden Fassungen grundsätzlich Anwendung. Diese Vorgaben gelten auch für die als vulnerabel attestierten Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Die im Erlass zur Leistungsbewertung bzw. der GOS-VO vorgegebene Anzahl an Großen und Kleinen Leistungsnachweisen bzw. Kursarbeiten sollte nach Möglichkeit vollständig erbracht werden.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise sollen in der Schule angeleitet, vorbereitet und nach einer entsprechenden häuslichen Weiterarbeit, Vertiefung und Übung im Präsenzunterricht an der Schule erbracht werden. Der didaktisch sinnvollen Verzahnung zwischen Präsenzunterricht und Lernen von zuhause kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Es sollte die Chance genutzt werden, um verstärkt alternative Formen der Leistungsbewertung (z.B. Referate, Fallstudien, Praktische Arbeiten) einzusetzen.

Es gilt, insbesondere die häuslichen Rahmenbedingungen und ggf. vorliegende Förderbedarfe der Schüler*innen zu berücksichtigen. Es kann notwendig sein, zusätzliche Hilfestellungen, unterschiedliche Bearbeitungszeiten und Abgabetermine sowie Termine der Leistungserbringung oder auch alternative Leistungsanforderungen individuell anzubieten. Formen der Differenzierung und ggf. eines erforderlichen Nachteilsausgleichs sollten in diesen Fällen in angemessener Weise zur Anwendung kommen.

In jedem Fall ist eine der Situation angepasste Leistungserhebung wichtig und ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz zwischen Lehrkräften und ihren Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dazu gehören eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und eine aussagekräftige Leistungsrückmeldung, die die bisherige Kompetenzentwicklung aufzeigt. Zudem ist ein regelmäßiges, konstruktives und wertschätzendes Feedback zwischen Lehrkräften und Schüler*innen, das besonders den Lernprozess und die Lernentwicklung in den Blick nimmt, in sämtlichen Szenarien der Beschulung von zentraler Bedeutung.

Lehrpläne und Leminhalte

Die Wiederaufnahme des schulischen Präsenzunterrichts hat im Schuljahr 2019/20 für die einzelnen Klassenstufen zu verschiedenen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang stattgefunden. Ebenso gab es Unterschiede in der Umsetzung des Lernens von zuhause. In der Regel konnten nicht alle Lehrplaninhalte und -kompetenzen des Schuljahrs 2019/20 wie vorgesehen umgesetzt werden. Dadurch wird im Schuljahr 2020/21 und teilweise auch in den darauf folgenden Schuljahren ein angepasster Umgang mit den Lehrplänen nötig. Aufgrund unterschiedlicher Situationen in einzelnen Klassenstufen und Schulformen ist ein differenziertes Vorgehen erforderlich.

Im Schuljahr 2020/21 soll es weder zu einer übermäßigen Häufung von Unterrichtsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen, noch zu vermehrtem Zeitdruck kommen. Es wird deswegen die Möglichkeit eröffnet, Inhalte aus dem Schuljahr 2019/20 nach den Sommerferien fortzuführen.

Grundsätzlich werden die wesentlichen Inhalte und Kompetenzen der Lehrpläne des Schuljahres 2019/20, die wegen der Schulschließungen in diesem Schuljahr nicht bearbeitet werden konnten, im Schuljahr 2020/21 bearbeitet. Dafür soll ein Zeitraum bis zu den Herbstferien 2020 zur Verfügung stehen. Die schulischen Fachkonferenzen sind gebeten, sich über die notwendigen Inhalte und Kompetenzen abzustimmen.

Die Lehrpläne bis Klassenstufe 7 sowie die Lehrpläne der Klassenstufe 8 des Gymnasiums sollen ab Schuljahr 2021/22 wie gewohnt bearbeitet werden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Lehrpläne der Klassenstufen 9 (G-Kurs) und 10 (E-Kurs) der Gemeinschaftsschulen bzw. des zweiten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe

Für die Klassenstufe 9 (G-Kurs) bzw. 10 (E-Kurs) der Gemeinschaftsschule sowie das zweite Jahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2020/21 werden die Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die für zentrale Abschlussprüfungen relevant sind, zu Beginn des Schuljahres 2020/21 mitgeteilt.

2. Lehrpläne der Klassenstufen 8, 9 (E-/A-Kurs) und 10 (A-Kurs) der Gemeinschaftsschule, Lehrpläne der Klassenstufe 9 des Gymnasiums sowie der Einführungsphase und des ersten Jahrs der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe

Die Inhalte und Kompetenzen der Lehrpläne des Schuljahres 2020/21 werden im Schuljahr 2021/22 bis längstens zu den Herbstferien weitergeführt. Analog wird auch im Folgeschuljahr bzw. in den Folgeschuljahren verfahren (vgl. Grafik).

Nur jeweils für Klassenstufe 9 (G-Kurs) bzw. 10 (E-Kurs) der Gemeinschaftsschule und für das 2. Jahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe gelten die prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wie in Punkt 1 angesprochen mitgeteilt werden.

Umgang mit Lehrplänen ab Klassenstufe 8 (Gemeinschaftsschule) bzw. 9 (Gymnasium) und in der gymnasialen Oberstufe im Überblick									
Schuljahr	Klassenstufe GemS			Klassenstufe Gym		Klassenstufe GOS			
2019/20		8	9 E-Kurs 9 A-Kurs		9			EP	1. Jahr HP
2020/21	8	9 G-Kurs* 9 E-Kurs 9 A-Kurs	10 E-Kurs* 10 A-Kurs	9			EP	1. Jahr HP	2. Jahr HP*
2021/22	9 G-Kurs* 9 E-Kurs 9 A-Kurs	10 E-Kurs* 10 A-Kurs					EP	1. Jahr HP	2. Jahr HP*
2022/23	10 E-Kurs* 10 A-Kurs					1. Jahr HP	2. Jahr HP*		
2023/24						2. Jahr HP*			

*Mitteilung der prüfungsrelevanten Inhalte und Kompetenzen.

Ansonsten: ungekürzter Lehrplan, der ins nächste Schuljahr „überläuft“.

Umgang mit Schulbüchern und anderen Lehr- und Lernmaterialien

Für das kommende Schuljahr wird die Schulbuchausleihe wie gewohnt organisiert. Die Rückgabe der Buchpakete des Schuljahres 2019/20 erfolgt vor den Sommerferien und die Ausgabe der Buchpakete für das Schuljahr 2020/21 während bzw. nach den Sommerferien.

Für die Lehrplaninhalte und -kompetenzen des Schuljahres 2019/20, die wie oben beschrieben erst im Schuljahr 2020/21 bearbeitet werden, werden außerhalb der Schulbuchausleihe nach aktuellem Stand folgende Lernmaterialien vorgeschlagen:

- Nutzung von Schulbüchern, die nach dem Schuljahr 2019/20 aus dem Schulbuchbestand an ausgemusterten, nicht mehr in der Ausleihe genutzten Schulbüchern des Schulträgers den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden
- Verwendung von Materialien, die die Lehrkraft erstellt hat (gedruckt oder digital)
- Nutzung von Scans der entsprechenden Seiten des Schulbuchs. Sollte der Schülerin/dem Schüler kein entsprechendes Endgerät zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Kopien angefertigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Kosten entstehen bzw. dass ggf. entstehende Kosten für die Familien möglichst gering gehalten werden.

Leistungsvergleichsuntersuchungen und Externe Evaluation

VERA wird im kommenden Jahr regulär durchgeführt: Die Durchführung von VERA 8 findet im Fach Mathematik statt und ist für März 2021 vorgesehen. Die Durchführung von VERA 3 findet in den Fächern Mathematik und Deutsch statt und ist für April 2021 vorgesehen. Da die VERA 3-Testung im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen ist, werden die Aufgaben 2020 im Jahr 2021 verwendet werden.

Der in diesem Jahr ausgefallene IQB-Bildungstrend im Primarbereich wird auf das Jahr 2021 verschoben. Der für das Jahr 2021 geplante IQB-Bildungstrend in den sprachlichen Fächern der Sekundarstufe I soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die für das Jahr 2021 geplante Durchführung von PISA soll auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Die Externe Evaluation ist bis zu den Herbstferien des neuen Schuljahres ausgesetzt. Für das weitere Schuljahr 2020/21 ist geplant, dass die Landesfachberater Qualitätssicherung, ggfs. in Kooperation mit dem LPM, flexible und schulspezifische Kurzevaluationen, z.B. zum digitalen Lernen, bedarfsorientiert an Schulen durchführen. Im Vordergrund stehen die Unterstützung und Beratung der einzelnen Schulen.

Religionsunterricht

Konfessioneller Religionsunterricht mit getrennten Lerngruppen findet an allen Schulen statt, an denen die personellen Ressourcen dafür gegeben sind. Dies entspricht auch der Vorgabe, dass Durchmischungen von Lerngruppen nur innerhalb eines Jahrganges möglich sind. An Schulen bzw. in Jahrgängen, in denen dies aufgrund von personellen Engpässen aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist, können katholische und evangelische Schüler*innen von einer katholischen oder evangelischen Religionslehrkraft unterrichtet werden. Schüler*innen mit nichtchristlicher oder keiner Religionszugehörigkeit erhalten in beiden Fällen ein eigenes Unterrichtsangebot (soweit eingeführt: Ethik), so dass gewährleistet ist, dass kein überkonfessioneller Religions- oder Werteunterricht für alle erteilt wird.

Digitales Lernen

Das Investitionsprogramm der Landesregierung „Digitale Bildung jetzt!“ ermöglicht es den Schulträgern schrittweise, allen Schüler*innen über ein Ausleihsystem (Neue Medien- und Geräteausleihe) ein digitales Endgerät zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Gespräche werden noch vor den Sommerferien mit den Vertretungen des Städte- und Gemeindetages, wie auch dem Landkreistag aufgenommen. Ziel ist es, ein nachhaltiges Verleihsystem aufzubauen, aber auch Kindern und Jugendlichen mit akutem Bedarf die Leihgabe eines Gerätes zu ermöglichen, sollte es zeitnah zu weiteren Quarantänemaßnahmen kommen. Auch Lehrkräfte werden von Seiten des Dienstherrn ausgestattet. Entsprechende Informationen zum Verfahren, werden nach der Abstimmung mit den Schulträgern veröffentlicht. Erhebliche Mittel des DigitalPakt Schule fließen in die IT-Infrastruktur an Schulen, so dass die während der Phase des Lernen von zuhause gewonnenen Erfahrungen optimiert für den Unterricht gleich welchen Beschulungsmodells genutzt werden können.

Als Standard und Regelwerkzeug für das hybride Lehren und Lernen an saarländischen Schulen wurde gemeinsam mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) die Online-Schule Saarland (OSS) als saarländische Bildungscloud zur Verfügung gestellt. Die OSS bietet pädagogisch nutzbare, datenschutzkonforme und rechtssichere Strukturen zum digitalen Lernen. Integriert sind bereits ein Lernmanagementsystem, ein Videokonferenzsystem, eine Dateicloud und die Online-Distribution Medien für Bildungseinrichtungen im Saarland (ODiM Saar). Knapp dreihundert angemeldete Institutionen, über vierzigtausend angemeldete Nutzer*innen sowie wöchentliche Nutzer*innen-Aktivitäten im siebenstelligen Bereich zeigen die große Verbreitung und Akzeptanz der OSS. Daher sind auch in den Sommerferien und für das Schuljahr 2020/21 weitere Anpassungen und Erweiterungen geplant.

Fort- und Weiterbildungsprogramme für Lehrkräfte und interessierte Eltern werden vorgehalten. Zwischen dem 3. und 14. August bietet das LPM für alle interessierten Lehrkräfte erstmals eine *Summerschool* zum Einsatz digitaler Medien und zur OSS an. Hierüber werden die Schulen durch das LPM informiert.

Darüber hinaus werden gemeinsam mit dem LPM Lernbausteine bereitgestellt, um das digitale Lernen zielführend zu gestalten. Sie sind unter der Adresse <http://kurzelinks.de/lembausteine> abrufbar.

Schulmitbestimmung

Die Vorgaben des Gesundheitsschutzes umfassen auch alle Sitzungen und Wahlen, die im Kontext der schulischen Mitbestimmung stattfinden. In diesem Zusammenhang sind den an der Schule Beteiligten ihre Rechte der Mitbestimmung und Mitwirkung, insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien, vollumfänglich zu ermöglichen.

Quarantänebestimmung nach der Urlaubszeit

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 12. Juni 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.6.2020, in der jeweiligen Fassung Anwendung findet. Insofern besteht die Erwartung, dass Lehrkräfte eine nach ihrer Rückreise etwaig notwendig werdende Quarantäne bis zum Unter-

richtsbeginn am 17. August 2020 abgeschlossen haben. Sollten Sie mit Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es Schüler*innen gibt, die nach Rückreise nach der dann geltenden Rechtsverordnung quarantänepflichtig sein könnten, ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu halten.

Für Ihr besonderes Engagement in diesen pandemiebedingt außergewöhnlichen Zeiten möchten wir Ihnen ganz herzlich danken und wünschen Ihnen erholsame Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen

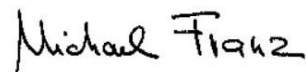
Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres
Leiterin der Abteilung B



Bernhard Bone
Leiter der Abteilung C



Dr. Michael Franz
Leiter der Abteilung D (m.d.W.d.G.b.)